

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 022-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.78

Eingereicht am: 19.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Marti (Kallnach, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 526/2016 vom 04. Mai 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Bauen ohne Generalunternehmer

Der Regierungsrat wird beauftragt, Arbeiten an kantonalen Bauten - wenn möglich - selber zu vergeben und die Bauausführung nicht an Generalunternehmer zu delegieren.

Begründung:

Öffentliche Aufträge werden zum Teil an Generalunternehmen vergeben. KMU werden dadurch einem noch stärkeren finanziellen Druck ausgesetzt, und die Bauten werden nur noch mit dem billigsten Anbieter gebaut. In der Regel sind nur noch die Gestehungskosten für die Arbeitsvergabe von Bedeutung.

Für den Steuerzahler sind jedoch die Lebenszykluskosten die Kostengrösse, die er bezahlen muss. Bei vielen Bauarbeiten übersteigen die Kosten für Unterhalt und Betrieb die Investitionskosten deutlich. Eine langfristig kostengünstige Auftragsvergabe ist über einen Generalunternehmer schwierig umzusetzen.

Auch ethische und soziale Aspekte kommen mit der GU-Praxis zu kurz.

Durch eine direkte Arbeitsvergabe können Submission und Ausführung besser überwacht und im Sinne der Bevölkerung umgesetzt werden. Dieses System eignet sich auch besser gegen soziale Ausbeutung. Der Architekt trägt mehr Verantwortung für «seinen» Bau und ist bis zuletzt mit Herzblut für das Gelingen seiner Ideen engagiert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionäre, dass der Kanton als Auftraggeber die KMUs keinem unnötigen Druck aussetzen soll und dass kantonale Hochbauten sicher nicht grundsätzlich mit den billigsten Anbietern gebaut werden dürfen. Generalunternehmer (GU) und auch Totalunternehmer (TU) werden beim kantonalen Hochbau denn auch nur in klar begründeten Ausnahmefällen beauftragt und auch dies nur mit den üblichen Vorgaben und Auflagen, die eine wirtschaftliche, gesetzmässige und saubere Auftragserfüllung bestmöglich gewährleisten.

Aufträge an Total- oder Generalunternehmer kommen grundsätzlich nur bei Projekten in Frage, die entweder sehr komplex sind (wie z.B. der neue BFH-Campus in Biel oder der Laborneubau an der Murtenstrasse in Bern) oder strikte auf ein vorgegebenes Kostendach und fixe Endtermine ausgerichtet werden müssen (wie beispielsweise die Sanierung und bauliche Anpassung der Liegenschaft an der Mittelstrasse 43 in Bern für eine Nutzung durch die Universität). Wesentliche Risiken (Kosten- und Terminrisiken) werden dabei auf den Total- oder Generalunternehmer übertragen.

Bereits das anzuwendende Beschaffungsrecht verlangt eine Auftragserteilung an das wirtschaftlichste und nicht an das billigste Angebot. Es wird also eine Gesamtsicht verlangt und deshalb werden bei den Ausschreibungen von Total- oder Generalunternehmerleistungen die massgebenden Faktoren für die Lebenszykluskosten (Unterhalt und Betriebskosten) regelmässig mitberücksichtigt.

Im Weiteren muss sich jeder offerierende Total- oder Generalunternehmer verpflichten, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten. Er muss auch die notwendigen Bestätigungen der beigezogenen Subunternehmen beibringen und haftet für deren Leistungen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass das Total- oder Generalunternehmermodell bereits heute nur in begründeten Ausnahmefällen gewählt und mit flankierenden Massnahmen dafür gesorgt wird, dass sich die Aufträge nicht zuungunsten der involvierten KMUs und deren Personal auswirken. Damit wird die Motionsforderung in der Praxis bereits erfüllt und der Vorstoss kann als erledigt abgeschrieben werden.

Verteiler

- Grosser Rat